

Erläuterungsblatt zum Fremdenverkehrsbeitrag

1. Was ist der Fremdenverkehrsbeitrag?

Der Fremdenverkehrsbeitrag ist eine kommunale Abgabe der Gemeinde. Das kommunale Abgabengesetz (KAG) ermächtigt Kurorte, Erholungsort und Fremdenverkehrsgemeinden eine Abgabe zur Förderung des Kurbetriebs oder des Fremdenverkehrs zu erheben.

2. Warum erhebt die Gemeinde Kressbronn a. B. einen Fremdenverkehrsbeitrag?

Die Gemeinde Kressbronn a. B. trägt jedes Jahr erhebliche Aufwendungen um die bereitgestellte touristische Infrastruktur zu erhalten, zu entwickeln und auszubauen. Hierunter fallen zum Beispiel laufende Kosten der Unterhaltung der baulichen Anlagen (Bodan-Werft und Uferpromenade, Schloßlepark, Seepark, Strandbad, Toilettenanlagen, Kiosk am Landesteg, Café Seegarten, Lände, Spielehäusle u. v. m.), Kosten für das Veranstaltungswesen (Kindertheater, Radtouren, Gästeführungen, Bauerpfadführungen, Konzerte u. v. m.), Werbung für den Fremdenverkehr (Gastgeberverzeichnis, Prospekte etc.), Unterhaltung von Wander- und Spazierwegen, aber auch die Säuberung und Pflege des Ortsbildes zählen hierzu. Hierbei werden die Aufwendungen größtenteils bereits über die Erhebung der Kurtaxe gedeckt. Der übrigbleibende Abmangel wird über den Fremdenverkehrsbeitrag refinanziert (genaueres siehe Punkt 8.3.1). Im öffentlichen Abgaberecht gilt der Grundsatz: „Erst zahlt der Nutzer, dann der allgemeine Steuerzahler“. Kosten, die dabei nicht von Nutzer getragen werden, müssen dann jedoch über Steuern oder Abgaben subventioniert werden. Natürlich dient die touristische Infrastruktur vorwiegend den Gästen, welche bereits über die Umlage der Kurtaxe refinanziert werden. Jedoch zieht die von der Gemeinde

bereitgestellte touristische Infrastruktur viele Gäste, Besucher und Ortsfremde an, wodurch auch die örtlichen Unternehmen und Betriebe höhere Umsätze generieren.

3. Vom wem wird ein Fremdenverkehrsbeitrag erhoben?

Im Gegensatz zur Kurtaxe wird der Fremdenverkehrsbeitrag nicht von Touristen erhoben, sondern nur von Einheimischen, die einen direkten oder indirekten wirtschaftlichen Vorteil durch den Fremdenverkehr haben. Abgabepflichtig sind somit natürliche Personen, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben und juristischen Personen, die im Gemeindegebiet wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr ziehen. Aber auch ein mittelbarer Vorteil reicht für die Beitragspflicht aus, z. B. wenn ein Gewerbetreibender indirekt bevorteilt ist durch seinen direkt bevorteilten Kundenkreis. Ebenso ist es nicht zwingend, dass es sich bei der Tätigkeit um eine gewerbsteuerpflichtige Tätigkeit handelt. So können neben Gewerbetreibenden auch Freiberufler (z. B. Ärzte, Zahnärzte, Künstler, Steuerberater und Rechtsanwälte) zur Abgabe herangezogen werden.

4. Was ist der Unterschied zwischen Fremdenverkehrsbeitrag und Übernachtungsgeld (Bettengeld)?

Das Übernachtungsgeld, auch Bettengeld genannt, wird nur von Privatzimmervermietern erhoben, die über weniger als neun Betten verfügen. Die Höhe des Übernachtungsgeldes richtet sich dabei nach den tatsächlichen Übernachtungen und wird vom Amt für Tourismus und Marketing über die Meldescheinabrechnung eingezogen. Das Übernachtungsgeld beträgt seit dem 01.01.2022 pro Übernachtung 0,30 €. Alle Hotels, Gasthöfe und Pensionen, sowie Privatzimmervermieter, die mehr als neun Betten haben, gelten als gewerbliche Betriebe und werden daher über das Steueramt erfasst

und bezahlen den Fremdenverkehrsbeitrag. Das Bettengeld wird hierbei nicht zusätzlich zum Fremdenverkehrsbeitrag erhoben.

5. Welcher Personenkreis zählt als Ortsfremd?

Ortsfremde sind nicht nur Touristen, sondern auch Personen die sich in dem Gemeindegebiet aufhalten, aber nicht Einwohner sind und nicht dauerhaft in der Gemeinde beruflich tätig sind. Dies können also auch Tagesausflügler, Pendler oder Personen aus Nachbargemeinden sein.

6. Gibt es Ausnahmen von der Beitragspflicht?

Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Bund, Länder, Landkreise und Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichem Unternehmen in Wettbewerb stehen.

7. Gibt es die Möglichkeit vom Fremdenverkehrsbeitrag befreit zu werden, sofern die Umsätze nicht im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr stehen?

Eine Befreiung ist hier leider nicht möglich. Maßgeblich für Beitragspflicht ist, dass zumindest die Möglichkeit besteht, dass ein Betrieb oder Unternehmen von den Aufwendungen der Gemeinde für den Fremdenverkehr profitiert. Solange die hergestellten bzw. vertriebenen Produkte und Waren und/oder auch Dienstleistungen im Gemeindegebiet Kressbronn a. B. nachgefragt werden und deren Absatz durch die Aufwendungen der Gemeinde für den Fremdenverkehr positiv beeinflusst werden, besteht eine Beitragspflicht. Hier erwachsen dem Betrieb/Unternehmen im Ergebnis wirtschaftliche Vorteile.

8. Wie berechnet sich der Fremdenverkehrsbeitrag?

Als Berechnungsgrundlage dient der im Vorjahr erzielte Umsatz ohne

Mehrwertsteuer. Dieser Nettoumsatz wird mit einem Reingewinnsatz und einem Vorteilssatz multipliziert. Der daraus entstehende Messbetrag wird dann noch mit dem festgelegten Hebesatz der Gemeinde multipliziert.

a) Reingewinnsatz (Richtsatz)

Die Richtsätze werden vom Bundesministerium der Finanzen, je nach Betriebs-/Gewerbeart ermittelt und herausgegeben. Die Gemeinde Kressbronn a. B. hat die Richtsätze in der Anlage zur Satzung angefügt und verwendet diese dann um den Reinumsatz zu ermitteln. Gibt es für einen Betrieb z. B. keinen Richtsatz in der vom Bundesministerium für Finanzen herausgegebenen Richtsatzsammlung, so orientiert sich dieser an anderen vergleichbare Betrieben.

b) Vorteilssatz

Der Vorteilssatz ist der Anteil, der dem Betrieb/Unternehmen wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr bringt oder bringen könnte. Dieser wird von der Gemeinde im Einzelnen geschätzt, wobei die Gemeinde einen Ermessensspielraum für die Schätzung hat. In die Schätzung fließen unterschiedliche Kriterien ein, wobei insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, die Betriebsweise, die Zusammensetzung des Kundenkreises und die Lage im Gemeindegebiet zu berücksichtigen ist. Hierbei spielt z. B. eine Rolle, wie sich die Waren- und Dienstleistungsangebote des jeweiligen Betriebs an Einheimische oder den Fremdenverkehr (oder beides) richten, welche Art von Waren oder Dienstleistungen angeboten werden, ob besondere Angebote mit Fremdenverkehrsbezug vorliegen, welchen Umfang die Tätigkeit hat, wie das Einzugsgebiet beurteilt wird und wo der Betrieb im Gemeindegebiet verortet ist.

c) Hebesatz

Die Festsetzung der Hebesätze liegt im Ermessen des Gemeinderats. Für eine Erhöhung der Hebesätze muss dem Gemeinderat eine entsprechende Kalkulation vorgelegt werden. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.10.2021 wurde der Hebesatz zum 01.01.2022 auf 9 % angehoben.

Wie wird der Hebesatz kalkuliert?

Der höchstzulässige Hebesatz und das höchstzulässige Übernachtungsgeld werden zusammen mit der Kurtaxe in einer aufwendigen Kalkulation berechnet. Durch die Kalkulation soll eine gesetzlich verbotene Überdeckung vermieden werden, da die Gemeinde keine Gewinne erwirtschaften darf, sondern lediglich die entstehenden Kosten für die bereitgestellte touristische Infrastruktur decken muss. Größtenteils wird bereits eine Deckung über die Erträge aus der Kurtaxe erreicht. In der Kalkulation werden die Erlöse und Kosten aus den Planzahlen gegenübergestellt. Zudem wird noch ein Einwohnerabschlag vorgenommen, da die bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen nicht ausschließlich von Ortsfremden, sondern auch von Einwohnern genutzt werden. Die Differenz aus Erlösen, Kosten und Einwohnerabschlag wird dann zu größtenteils über die Kurtaxe gedeckt. Der übrigbleibende Abmangel wird dann über den Fremdenverkehrsbeitrag refinanziert. Aus den Gesamtkosten werden die Kosten direkt der Kurtaxe oder dem Fremdenverkehr zugeordnet. Die fremdenverkehrsbeitragspflichtigen Kosten werden dann durch den Mittelwert der Messbeträge (Summe der Erträge des Fremdenverkehrsbeitrags dividiert durch den jeweils aktuellen Hebesatz) der letzten drei Jahre dividiert. Daraus resultiert der zulässige Höchstbetrag für den Fremdenverkehrsbeitrag. Hier eine kurze Zusammenfassung aus der aktuellen Kalkulation für das Jahr 2022:

Summe der fremdenverkehrsbeitragspflichtigen Kosten	627.935,41 Euro
./. Mittelwert der Messbeträge der letzten fünf Jahre	5.529.230 Euro
= Höchstzulässige Hebesatz	11,35 %

D. h. die Gemeinde dürfte laut Kalkulation einen Hebesatz von 11,35 % anwenden. Die Gemeinde hat jedoch nur einen Hebesatz in Höhe von 9 % festgelegt. Trotz der Erhöhung der Kurtaxe und des Fremdenverkehrsbeitrags bleibt dennoch laut Kalkulation ein Abmangel von rund 118.00 Euro bestehen, welcher nicht vollkommen gedeckt werden kann. Die letzte Erhöhung fand letztmals zum 01.01.2002 statt.

d) Berechnung des Fremdenverkehrsbeitrags

$$\text{Nettoumsatz} \times \text{OFD-Richtsatz} \times \text{Vorteilssatz} = \text{Messbetrag}$$

$$\text{Messbetrag} \times \text{Hebesatz} = \text{Fremdenverkehrsbeitrag}$$

Beispiel

Fiktives Bekleidungsgeschäft hat einen Umsatz i. H. v. 150.000 €. Die OFD-Richtzahl laut Anlage zur Satzung beträgt 10 %. Der Vorteilssatz beträgt 15 % und der Hebesatz 8 %.

$$\text{Nettoumsatz} \times \text{OFD-Richtsatz} \times \text{Vorteilssatz} = \text{Messbetrag}$$

150.000 Euro x 10 % x 15 % = 2.250 Euro

$$\text{Messbetrag} \times \text{Hebesatz} = \text{Fremdenverkehrsbeitrag}$$

2.250 Euro x 9 % = 202,50 Euro

9. Wie wird der Umsatz abgefragt?

Die Gemeinde Kressbronn a. B. schreibt die Beitragspflichtigen Mitte des dritten Quartals mit einem Anhörungsschreiben an und bittet per beiliegendem Rückantwortbogen um Mitteilung des erwirtschafteten Nettoumsatzes. Der Umsatz wird pro Betriebsstätte abgegeben. Wenn an einer Betriebsstätte mehrere Geschäftszweige betrieben werden (z. B. Hotel und Restaurant, Tankstelle und Kiosk), wird für jeden Geschäftszweig eine eigene Umsatzmeldung erforderlich, da sich hier die Richtsätze und die Vorteilssätze unterscheiden können.

10. Für welchen Zeitraum wird der Fremdenverkehrsbeitrag erhoben?

Der Fremdenverkehrsbeitrag wird grundsätzlich für das Kalenderjahr erhoben. Daher werden alle Betriebe jährlich angeschrieben und die Umsätze des Vorjahres werden abgefragt.

11. Warum steht auf den Bescheiden der Abrechnungszeitraum des aktuellen Jahres?

Der Fremdenverkehrsbeitrag errechnet sich immer aus dem Umsatz des Vorjahres (z. B. 01.01.-31.12.2021). Dieser wird aber erst im darauffolgenden Jahr festgestellt (in unserem Beispiel Mitte/Ende 2022). Die Gemeinde erhebt die Beiträge haushaltswirtschaftlich gesehen im laufenden Jahr (hier 2022), daher wird auf den Bescheiden ein Abrechnungszeitraum 01.01.-31.12.2022 ausgewiesen.

12. Was passiert, wenn ein Betrieb die Umsätze nicht mitteilt?

Jeder Beitragspflichtige ist verpflichtet der Gemeinde Kressbronn a. B. die erforderlichen Angaben mitzuteilen. Die Gemeinde schickt hierzu ein Anhörungsschreiben, sowie ein Erinnerungsschreiben mit jeweiliger Rückmeldungsfrist an die Beitragspflichtigen. Sofern noch keine Umsätze zu diesem Zeitpunkt vorliegen, kann der

Beitragspflichtige jederzeit eine Fristverlängerung schriftlich beantragen. Sollte die Gemeinde keine Rückmeldung auf das Anhörungsschreiben erhalten oder erhalten wir nicht vollständige Unterlagen und/oder Nachweise zurück, ist die Gemeinde Kressbronn a. B. berechtigt die erforderlichen Ermittlungen selbst vorzunehmen oder die Beitragsermittlung zu schätzen. Verstöße gegen die Anzeige-, Auskunfts- und Nachweispflichten können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

13. Wo sind weitere Informationen zu finden?

Die Satzung zum Fremdenverkehrsbeitrag der Gemeinde Kressbronn a. B. können Sie auf der Homepage der Gemeinde unter www.kressbronn.de/politik-verwaltung/ortsrecht online einsehen.

Kontakt

Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen die Gemeinde Kressbronn a. B. gerne zur Verfügung.

Sachgebiet Liegenschaften und Steuern
Amt für Gemeindefinanzen
Gemeinde Kressbronn a. B.
Hauptstraße 19
88079 Kressbronn a. B.
Telefon: 07543 9662-16
E-Mail: fremdenverkehrsbeitrag@kressbronn.de